

Erwägungsgrund 020

Diese [Verordnung](#) gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die [Aufsichtsbehörden](#) nicht für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser [Verordnung](#) sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser [Verordnung](#) sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung